

Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Erstes Quartal. 3. Stück.

Den 18. Januar 1835.

Ueber das hiesige Leichenhaus.

(B e s c h l u ß.)

„In der Wächterstube liegt jederzeit ein Buch offen, welches mit den Rubriken zur Einzeichnung

- a) der Namen eingebrachter Personen,
- b) deren Todestage,
- c) der Tage und Stunden, in welchen die Leichen beygesetzt worden,
- d) des ärztlichen Zeugnisses, daß unzweydeutige Zeichen des Todes eingetreten sind und die Leichen beerdigt werden dürfen,
- e) der Tage ihrer Beerdigungen versehen ist.

Sobald der Arzt die Erlaubniß zur Beerdigung erteilt, wird den Angehörigen davon Nachricht gegeben, um die Beerdigung ohne Verzug zu veranstalten.

Zur Beaufsichtigung der Leichen werden von der Gottesackerverwaltung besondere Wächter angestellt, die mit ihren Obliegenheiten gehörig vertraut sind und auf deren Wachsamkeit man sich verlassen kann. Dieselben haben neben Beobachtung der Leichen dafür zu sorgen, daß die vorschristliche Temperatur in dem Leichensaale, und durch Räucherungen und Ventilation der vorhandenen Luftzüge reine Luft in dem Leichensaale erhalten werde. Diese von der Verwaltung angestellten Wächter müssen zwar beybehalten werden, weil Andere nicht von dem, in allen Fällen anzuwendenden Verfahren unterrichtet

XXXVI. Jahrg.

(3)

sind,

sind, und von ihnen nicht bekannt ist, ob sie die erforderliche Wachsamkeit und Unerrockenheit besitzen; in-
deß wird auf besonderes Verlangen auch gestattet, daß
jenen eine vertraute Person beygegeben werde.

Für den Transport solcher Leichen, welche unein-
gefargt in das Leichenhaus gebracht werden sollen, sind
von der Gottesacker-Verwaltung vier vertraute Träger
angenommen. Diese bringen nach Anweisung des
Todtengräbers eine besonders dazu eingerichtete Trage
in das Sterbehäus. Letztere besteht aus einem läng-
lichen Korbe, in welchem die Leiche ausgestreckt nieder-
gelegt werden kann. Sie ist mit den nöthigen Unter-
lagen versehen und den Angehörigen bleibt überlassen,
dieserigen Verhüllungen zu besorgen, welche erforder-
lich sind, um den Einfluß der Luft und Witterung mög-
lichst unschädlich zu machen. An dem Korbe sind zwey
der Länge nach angebrachte Deckel befindlich, vermit-
telst welcher derselbe auf dem Wege verschlossen wird.
Das Einlegen der Leiche in den Korb wird von den
Angehörigen besorgt, auf Erfordern sind jedoch die vom
Todtengraber gesendeten Träger verpflichtet, dabey be-
hülflich zu seyn. Der Transport aus dem Sterbehause
in das Leichenhaus muß jederzeit diesen Trägern über-
lassen werden, den Angehörigen bleibt es aber unbe-
nommen, denselben entweder selbst zu begleiten oder
durch vertraute Personen begleiten zu lassen.

Die auf die gedachte Weise nach dem Leichenhause
zu befördernden Verbliebenen müssen in den Sommer-
monaten des Morgens vor 5 Uhr und in den Winter-
monaten des Morgens vor 7 Uhr dahin gebracht wer-
den. Weder die Träger noch ihre Begleiter dürfen sich
dabey laut, am wenigsten über den Zustand des Trans-
portirten unterhalten, und müssen sich ohne andern
Aufenthalt als den des Wechsels der Träger in lang-
samen, gemessenen Schritten fortbewegen. Sie haben
den kürzesten Weg zum Leichenhause zu wählen, jedoch
enge Straßen, in denen Vorübergehende nicht gehörig
ausweichen können, möglichst zu vermeiden. Diejeni-
gen

gen der beyden Träger, welche nicht eben den Korb tragen, müssen 8 bis 10 Schritte vorausgehen, um entgegenkommende Personen mit ruhigen Worten darauf aufmerksam zu machen, daß eine Leiche hinter ihnen hergetragen werde. Bey Verlust ihres Trägerlohns und Entlassung aus dem Dienste ist den Trägern untersagt, den Leichenkorb auf dem Wege zu öffnen, oder öffnen zu lassen. Sollte aber ein Verbliebener während des Transportes deutliche Spuren des Lebens äußern, so sind die Träger angewiesen, ohne Weiteres nach dem Sterbehause zurückzukehren und den Angehörigen ihre Bemerkung unter Schonung und aller Vorsicht mitzutheilen. Sie dürfen aber unterwegs den Leichenkorb nicht öffnen, müssen sich aller lauten Aeußerungen über den Zustand des innebefindlichen Körpers enthalten, und nur dann, wenn sie eine Besorgniß des Verstorbenen über seine Lage bemerken, haben sie beruhigende Vorwände anzuführen, unter denen der Transport des Leidenden vorgenommen werde; zugleich die Versicherung hinzuzufügen, daß man im Begriff stehe, ihn zu seinen Angehörigen zu bringen.

Wena eine Leiche in dem Todtenhause angelangt ist, wird selbige aus dem Tragekorbe auf ein dazu bestimmtes Lager gebracht, und in diesem so aufgestellt, daß sie von dem Wächter gehörig beobachtet werden kann. Die Aufstellung muß zwar auf Erfordern von den Leichenträgern besorgt werden, doch können dies die Angehörigen auch durch eigene Leute bewerkstelligen lassen. Jedemfalls wird der Todtengräber darauf sehen, daß hierbey mit der gehörigen Vorsicht und Decenz verfahren werde.

Wenn ein Verstorbener in dem Leichenhause untergebracht werden soll, so muß solches dem Todtengräber so zeitig bekannt gemacht werden, daß demselben mindestens 1 Tag belassen bleibt, um die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können. Soll der Verstorbene im Sarge eingebracht werden, so muß der Leckere so dauerhaft gearbeitet seyn, daß sich absehnende Feuchtigkeiten nicht durch dessen Fugen dringen können.

**

Vor

Vor Beysetzung einer Leiche haben die Angehörigen den schon jetzt bey Beerdigungen zu lösenden Todtenzettel an den Todtengräber abzuliefern, ohne welchen keine Leiche aufgenommen wird. Die Angehörigen haben ferner dafür zu sorgen, daß der Arzt des Verstorbenen die Leiche öfter besichtige, und diesen Arzt dem Todtengräber namhaft zu machen. Sollte in den ersten 8 Stunden nach dem Einbringen einer Leiche kein Arzt zur Besichtigung derselben erscheinen, so wird der Todtengräber den Kreisphysikus oder in dessen Abwesenheit und resp. nach dessen Bestimmung einen andern Arzt herbeyrufen, und diesem die Beobachtung bis zur Entscheidung über die Unbedenklichkeit der Beerdigung übertragen.

Die Herabnahme von dem Lager im Leichenhause und der Transport nach dem Grabe muß von den Trägern des Todtengräbers besorgt werden, insofern die Angehörigen hierzu nicht etwa selbst andre Leute anstellen wollen. Soll der Verstorbene Behufs der Beerdigung eingesargt werden, so müssen solches die Angehörigen verrichten lassen, und diejenigen Leute selbst annehmen, welche den Transport des Sarges in der beliebtesten Art nach der Ruhstätte bewerkstelligen. Wenn uneingesargte Leichen aber vom Todtenhause aus nach einem andern als den Stadtgottesacker gebracht werden sollen, so darf dieses nur in den oben bestimmten Frühstunden geschehen, die Angehörigen mögen den Transport durch die Träger des Todtengräbers oder durch besondere Leichenträger besorgen lassen.

Außer den nächsten Angehörigen einer aufgestellten Leiche und dem berufenen Arzte hat Niemand in dem Leichenhause Zutritt, der nicht mit einer schriftlichen Erlaubniß des Vorsehers vom Stadtgottesacker versehen ist oder in dessen Begleitung erscheint. Den Eingetretenen ist nicht gestattet, in dem Leichenhause laut zu sprechen oder Geräusch zu verursachen, welches nicht etwa durch ärztliche Versuche zur Zurückrufung des Lebens eines Aufgestellten herbeygeführt wird. Und da die Verstorbenen durch zwischengesetzte Schirme von einander
ge.

getrennt werden, so ist den Angehörigen der einen Leiche nicht gestattet, sich andern, zugleich im Leichensaale befindlichen Körpern zu nähern.

Die Gebühren, welche zur Erhaltung des Leichenhauses und der Utensilien, für Entschädigung des Todtengräbers, der Leichenträger und Wächter zu entrichten sind, werden abgesondert von den jetzt üblichen kirchlichen Gebühren und Begräbniskosten bezahlt, bey welchen es wie bisher verbleibt, die Verbliebenen mögen in Särgen, unter Ceremonien, oder uneingesargt zur Stelle gebracht seyn.

Für die Aufnahme einer Leiche im Todtenhause zahlen die Angehörigen nach Maaßgabe des Standes und Vermögens:

I. Wenn bey der Beerdigung nach dermaliger Observanz die ganze Schule in Anwendung gekommen ist oder seyn würde, 3 Thlr.

II. Wenn die Göllden, und kleine Göllden, oder halbe Thalerschule in Anwendung gekommen ist oder seyn würde, 1 Thlr. 15 Sgr.

III. Wenn die Particular, oder Freyschule in Anwendung gekommen ist oder seyn würde, 22 Sgr. 6 Pf. Wenn Leichen länger als 48 Stunden in dem Todtenhause aufgestellt bleiben sollen, wird von obigen Gebühren ein Drittel für jede folgende 24 Stunden bezahlt.

Die 4 Leichenträger erhalten für den Transport einer Leiche aus dem Sterbe, nach dem Leichenhause oder von hier nach einem entfernten Gottesacker von den Angehörigen in den 6 Wintermonaten überhaupt 1 Thlr. 15 Sgr., in den 6 Sommermonaten 1 Thlr., ohne Rücksicht auf die Entfernung. Für den Transport aus dem Leichenhause nach dem Grabe auf dem Stadt, oder dessen Nebengottesacker und Versenkung in das Grab erhalten die benötigten Träger zu jeder Jahreszeit 5 Sgr. pro Mann.

Der Leichenwächter erhält für 24 Stunden und für jede Leiche ohne Unterschied des Standes 1 Thlr. von den Angehörigen selbst dann, wenn mehrere Leichen zugleich

zugleich aufgestellt seyn sollten. Für die Entdeckung von Lebenszeichen eines Beygesetzten, welche als solche von dem Arzte anerkannt werden, zahlen die Angehörigen 5 Thlr. an den Wächter. Für notorisch Unvermögende entrichtet die Gottesackerkasse diese Prämie.

Für Erheizung der Wächterstube und des Leichensaals entrichten die Angehörigen, wenn fortwährend geheizt werden muß, 10 Sgr.; wenn aber nur zweymal geheizt zu werden braucht, 7 Sgr. 6 Pf. täglich.

Kosten für Medicamente u. s. f., welche angewendet worden sind, um den Scheintodten in das Leben zurückzurufen, werden besonders liquidirt. Die sämtlichen Gebühren müssen übrigens an den Todtengräber zur bestimmungsmäßigen Beförderung abgeführt werden.

Die Entschädigung des Arztes, welcher zur Beaufsichtigung des Todten angestellt worden ist, bleibt Sache der Hinterbliebenen. Und wenn ein Arzt durch die Gottesackerverwaltung hat angestellt oder herbeygerufen werden müssen, so liquidirt dieser den Angehörigen nach der Medicinaltare. Die Hinterbliebenen übernehmen die Verbindlichkeit zur derartigen Befriedigung des Arztes stillschweigend dadurch, daß sie ihre Abgeschiedenen in das Leichenhaus bringen lassen.

Während wir glauben, durch die Einrichtung des Leichenhauses abermals einem Bedürfnisse der hiesigen Gemeinde abgeholfen zu haben, müssen wir bitten, den für dasselbe gegebenen Anordnungen überall nachzukommen. Die Erfahrung wird lehren, ob hierin oder für die Einrichtung des Leichenhauses überhaupt in der Folge zweckmäßige Aenderungen zu treffen sind, und wird es uns angenehm seyn, hierzu von Unterrichten dienliche Vorschläge zu erhalten.

Halle, den 16. December 1829.

Der Magistrat.“

Chronik

Chronik der Stadt Halle.

1.

Einwohnerzahl

der Stadt Halle am Ende des Monats December 1834.

A. Stadtviertel.

1. Marienviertel	von Haus Nr.	männliche	weibliche	Summa
	1 bis 246	1646	1692	3338
2. Ulrichsviertel	247 — 508	1880	1940	3820
3. Moritzviertel	509 — 807	1738	1645	3383
4. Nicolai Viertel	808 — 1072	1792	1817	3609

B. Vorstädte.

5. Neumarkt	1073 — 1356	1318	1397	2715
6. Petersberg Steinthor Leipziger Thor	1357 — 1661	1209	1352	2561
7. Glaucha Waisenhaus				
		436	113	
8. Strohhof Klausthor	2024 — 2191	893	937	1830
Summa		12562	12638	25200

Außerdem

9. an Militair 18 Officiere, 10 Feldwebel u. Chirurg
gen, und 492 Unterofficiere u. Gemeine, in Summa 520

Unter obigen 25200 befinden sich

1366 männliche und } Personen, die zum Gesinde/ Stande ge-
1355 weibliche } hören, und
1280 männliche und } Personen, welche einen temporairen
180 weibliche } Aufenthalt haben.

2.

2.

Dankfagung.

Durch die Mildthätigkeit mehrerer Wohlthäter und Wohlthäterinnen wurden wir in den Stand gesetzt, sämtlichen Kindern der Stadtarmenschule am 5ten d. M. beyhm Wiederbeginn der Lectionen ein kleines Geschenk zu verabreichen und sie mit Schreibebüchern, Schiefertafeln, Linealen, Penalen, Bleystiften, Schiefertiften, Federspulen, Scheeren, Kästchen, Nadelbüchsen, Strümpfen, Pfefferkuchen u. dergl. m. zu erfreuen. Herzlichen Dank den edlen Gebern, die so viele frohe Gesichter durch ihre lieben Gaben bereiteten.

Halle, den 14. Januar 1835.

L. Bergener.

C. v. Liebhaber.

Fuß.

3. Geborne, Getraueete, Gestorbene in Halle.
December 1834. Januar 1835.

a) Geborne.

Marienparochie: Den 3. Dec. dem Oberpostamts-
Briefträger Most in Aachen ein S., Carl Heinrich
Moritz. (Nr. 2164.) — Den 16. dem Horndrechsler-
meister Baumann ein S., Hugo Aribert Conrad Al-
brecht. (Nr. 8.) — Den 16. dem Handarbeiter Eng-
ling ein S., Gustav David. (Nr. 876.) — Den 17.
dem Schuhmacher Grefler ein S., Friedrich Albert.
(Nr. 753.) — Den 27. dem Böttchermeister Pötsch
ein S., Albert Carl Friedrich. (Nr. 118.) — Den 28.
dem Dehster Lüders ein S., Carl Jacob. (Nr. 840.)
— Den 10. Jan. dem Handarbeiter Berner eine T.
todtgeb. (Nr. 1440.)

Ulrichs.

Ulrichs parochie: Den 29. Dec. dem Fleischermeister Frankenstein eine T., Christiane Dorothee Therese. (Nr. 1631.) — Den 1. Januar eine uneheliche Tochter. (Nr. 277.) — Den 2. dem Handarbeiter Reiche eine Tochter, Johanne Christiane Caroline. (Nr. 369.)

Moris parochie: Den 9. Novbr. ein unehel. Sohn. (Nr. 611.) — Den 23. Decbr. dem Wehlhändler Henze ein Sohn, Franz Robert. (Nr. 2148.) — Den 25. dem Sattlermeister Köfewitz ein S., Johann Heinrich Louis. (Nr. 2054.) — Den 28. dem Schuhmachermeister Bauch eine Tochter, Anna Louise. (Nr. 2053.)

Dom kirche: Den 28. Nov. dem Professor Laspeyres ein S., Ernst Etienne Louis. (Nr. 1672.) — Den 27. Decbr. dem Zimmergesellen Beckmann ein Sohn, Christian Friedrich Franz. (Nr. 1945.) — Den 3. Jan. dem Armenpolizey-Sergeanten Loth ein S., Johann Ferdinand Andreas. (Nr. 277.) — Den 4. dem Maschinenwärter Schilbe ein S., Carl Friedrich Albert. (Nr. 611.)

Katholische Kirche: Den 28. Dec. dem Buchdrucker Mäder ein Sohn, Friedrich Wilhelm August. (Nr. 505.) — Dem Ziegeldecker Hermann eine T., Johanne Christiane Sophie. (Nr. 264.) — Den 31. dem Schuhmacher Kiedel eine T., Anna Emilie. (Nr. 986.)

Glauch a: Den 19. Dec. dem Fleischermeister Zwarg ein Sohn, Franz Gustav Adolph. (Nr. 1945.) — Den 2. Januar dem Handarbeiter Schimpf ein S., Friedrich August. (Nr. 1774.) — Den 7. dem Buchdrucker Künstling eine T., Marie Friederike Dorothee. (Nr. 2012.)

b) Ge.

b) Getrauete.

Marienparochie: Den 11. Januar der Leinweber-
geselle Döring mit C. K. Sifer.

Domkirche: Den 11. Jan. der Bäckergeselle Ger-
hardt mit J. D. K. Michaelis geb. Trautmann.

Neumarkt: Den 11. Januar der Hoffchauspieler
Stübler zu Meiningen mit K. F. Langhans.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 6. Januar des Buchdrucker-
hern Franke nachgel. F., Caroline Auguste Friederike,
alt 41 J. 11 M. Luftröhrenschwindsucht. — Der
Gürtler Schubert, alt 37 J. 9 M. Schwindsucht. —
Den 7. der Handelsmann Kleinert, alt 67 J. Alters-
schwäche. — Den 8. des Handarbeiters Grauert S.,
Johann Gottfried Carl, alt 1 Monat, Krämpfe. —
Den 10. des Handarbeiters Berner F. todtgeb. —
Den 11. der Handarbeiter Genthe, alt 31 J. Darm-
schwindsucht.

Ulrichsparochie: Den 6. Jan. des Maurergesellen
Morgenstern Wittwe, alt 35 J. Brustkrankheit.

Domkirche: Den 10. Jan. des Buchbinders Lange
F., Rosine Marie, alt 1 J. 1 M. Lungenentzündung.

Glauchau: Den 5. Januar eine unehel. F., alt 1 J.
10 M. 3 W. Schlagfluß. — Den 10. des Hand-
arbeiters Heynemann Wittwe, alt 82 J. 10 M. Ent-
kräftung. — Den 11. des Gärtners Richter Ehefrau,
alt 74 J. Altersschwäche.

Militairgemeinde: Den 6. Januar der Fästler
Jagzwang, alt 21 J. 5 M. Nervenfieber.

~~~~~  
Ber:

## Berliner Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Den 16. Januar 1835.

|                   | Pr. Cour.       |                   |                   | Pr. Cour.         |    |                   |                   |
|-------------------|-----------------|-------------------|-------------------|-------------------|----|-------------------|-------------------|
|                   | Br.             | G.                |                   | Br.               | G. |                   |                   |
| St. Schuldsch.    | 4               | 100 $\frac{1}{2}$ | 100               | Pomm. Pfandbr.    | 4  | 106 $\frac{1}{2}$ | —                 |
| Pr. Engl. Ob. 30  | 4               | 97 $\frac{1}{4}$  | 96 $\frac{1}{2}$  | Kur- u. Nm. do.   | 4  | 106 $\frac{1}{2}$ | 106 $\frac{1}{2}$ |
| Pr. Sch. d. Seeb. | —               | 62 $\frac{1}{4}$  | 61 $\frac{1}{2}$  | Schlesische do.   | 4  | —                 | 106 $\frac{1}{2}$ |
| Rm. Ob. m. l. C.  | 4               | 100               | 99 $\frac{1}{2}$  | rückst. C. d. Rm. | —  | —                 | 74 $\frac{1}{2}$  |
| Rm. Int. Sch. do. | 4               | 100               | 99 $\frac{1}{2}$  | do. do. d. Rm.    | —  | —                 | 74 $\frac{1}{2}$  |
| Berl. Stadt-Ob.   | 4               | 100 $\frac{1}{4}$ | 99 $\frac{1}{2}$  | Zinsch. d. Rm.    | —  | —                 | 74 $\frac{1}{2}$  |
| Königsb. do.      | 4               | —                 | 98 $\frac{1}{2}$  | do. do. d. Rm.    | —  | —                 | 74 $\frac{1}{2}$  |
| Elbing. do.       | 4 $\frac{1}{2}$ | —                 | 98 $\frac{1}{2}$  |                   |    |                   |                   |
| Danz. do. in Th.  | —               | —                 | 88 $\frac{1}{2}$  | Holl. vollw. D.   | —  | 17 $\frac{1}{4}$  | —                 |
| Westpr. Pfdb. A.  | 4               | 102               | 101 $\frac{1}{2}$ | Neue dito         | —  | 18 $\frac{1}{4}$  | —                 |
| Gr. H. Pos. do.   | 4               | 102               | 101 $\frac{1}{2}$ | Friedrichsd'or    | —  | 13 $\frac{1}{2}$  | 13 $\frac{7}{8}$  |
| Ostpr. Pfandbr.   | 4               | 101 $\frac{1}{4}$ | 101 $\frac{1}{4}$ | Disconto          | —  | 8                 | 4                 |

## Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuss. Gelde.

Den 17. Januar 1835.

|        |   |    |   |         |   |    |   |     |
|--------|---|----|---|---------|---|----|---|-----|
| Weizen | 1 | 10 | — | Pf. bis | 1 | 12 | 6 | Pf. |
| Roggen | 1 | 2  | 6 | —       | 1 | 3  | 9 | —   |
| Gerste | — | 25 | — | —       | — | 26 | 3 | —   |
| Hafer  | — | 17 | 6 | —       | — | 20 | — | —   |

Herausgegeben im Namen der Armendirection  
von Dr. Förstmann.

## Bekanntmachungen.

Von hiesigem Königl. Landgericht sind die zu dem  
Nachlasse des allhier verstorbenen Papierformennachlers  
Johann August Meyer gehörigen, auf hiesigem  
Neumarkt sub Nr. 1086 und Nr. 1113<sup>b</sup> besiegene  
Häu-

Häuser, wovon Ersteres mit dazu gehörigem Garten auf 2971 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., Letzteres auf 404 Thlr. 3 Sgr. 1½ Pf. gerichtlich taxirt worden, in Folge des über jenen Nachlaß eröffneten erbshafterlichen Liquidations-Processes subhastirt worden, und sollen in dem auf den 14. Februar 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichtsamtmanne Schmidt an Landgerichtsstelle anberaumten einzigen Bietungstermine, jedes einzeln, öffentlich verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Halle, den 3. October 1834.

Königl. Preuss. Landgericht.  
Schröner.

Der Bürger Dehring hier beabsichtigt, sein vor dem Leipziger Thore sub Nr. 1587 belegenes Haus und den dazu gehörigen ½ Morgen großen Garten meistbietend zu verkaufen.

Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin auf den 22. Januar 1835 Nachmittags 3 Uhr in meiner Wohnung anberaumt. Die Erklärung über den Zuschlag erfolgt sofort nach beendigtem Termine.

Halle, den 29. December 1834.

Der Justizcommissar Kiemer.

Das Haus Nr. 1300 in der Harzgasse auf dem Neumarkt, welches 3 Stuben, Hofraum nebst Stallung zu 8 Pferden enthält, steht aus freyer Hand zu verkaufen.

Für Halle und Umgegend übergab ich dem Klempner Ferd. Weber (große Steinstraße Nr. 178) eine Commission von meinen approbirten Wallrath- und Nachlichtern, welche sich sowohl durch Reinlichkeit als Sparsamkeit vor allen bekannten auszeichnen und dadurch sehr empfehlen, daß ein Licht acht Nächte brennt.

Ein Vorrath für ein Jahr nebst dazu gehöriger Maschine und Anweisung kostet 1 Fl. oder 15 Sgr.

B. Bott  
aus Thanhausen bey Dinkelsbühl.

## Für Steuerbeamte.

Bey G. Basse ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

## T a b e l l e n

zur Inhaltsbestimmung der runden und ovalen  
Bottiche und Fässer

nach dem Preuß. Quart zu 64 Cubitzoll berechnet, von 1 bis zu 192 Zoll Durchmesser, um  $\frac{1}{2}$  Zoll jedesmal steigend, und von 1 bis 70 Zoll Höhe, mit  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{3}{4}$  Zoll, nebst Anweisung zu ihrem Gebrauche. Für Königl. Preussische, so wie für Steuerbeamte aller der Länder, welche dem Preussischen Zollverbande beygetreten sind, herausgegeben von K. F. Engelhart. Mit einer Tafel Abbildungen. 8. Preis 15 Egr.

Vorräthig in der  
Buchhandlung des Waisenhauses.

In der großen Steinstraße Nr. 168 steht eine Spieluhr billig zu verkaufen.

In der kleinen Ulrichstraße sind Kartoffeln zu verkaufen bey  
S c h o c h.

Bestes Scheplitzer Lagerbier à Flasche 2 Egr. empfiehlt das Kaffeehaus in der Brüderstraße Nr. 202.

Einem geehrten Publikum zeige ich hierdurch ergebenst an, daß bey mir in meinem Hause Nr. 918 dem Königl. Oberbergamte gegenüber von heute an wieder sehr delicate Pöckelfleischknochen zu verkaufen sind.

Halle, den 15. Januar 1835.

Wachtler.

Es ist noch eine bedeutende Quantität geformte Braunkohlensteine nach dem Sommerpreise zu verkaufen auf dem Neumarkt in der Harzgasse Nr. 1300 beyrn  
Lohnfuhrmann Stoye.

Eine Auswahl der modernsten Tüll- und Blondenhauben, so wie auch Hüte und Kapotten, Kragen in allen neuesten und beliebtesten Mustern, desgleichen eine Parthie der neuesten und geschmackvollsten Bänder erhielt ich so eben von der Messe und empfehle selbiges zu auf- fallend billigen Preisen.

Emilio Schuffenhauer.

Rannische Straße in der goldnen Rose.

In dem Hause Nr. 923 am Domplatze ist die untere Etage, bestehend aus zwey Stuben, drey Kammern, Küche, Speisekammer, Keller, nebst Mitgebrauch des Waschhauses und Trockenbodens, künftige Ostern an eine stille Familie zu vermieten. Auch ist daselbst ein Keller, Eingang von der Straße, vorzugeweise für einen Kaufmann passend, künftige Ostern zu vermieten.

Leipziger Straße Nr. 320 ist die mittlere Etage, aus 3 tapezirten Stuben bestehend, zu vermieten.

Ein geräumiger trockner Keller ist zu vermieten, Leipziger Straße Nr. 319.

In dem Schließe'schen Hause in der Halle ist Stube, Kammer, Küche und Zubehör zu vermieten.

Drey einzelne austapezirte Stuben mit Meubles stehn zu Ostern zu vermieten bey dem Schmiedemeister Walter, kleine Ulrichsstraße.

In der Brüderstraße Nr. 208 ist künftige Ostern in der obersten Etage ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, Kammern, Küche, Keller, Boden und Mitgebrauch des Waschhauses, an eine stille Familie zu vermieten. Auch ist daselbst parterre eine Stube und Kammer zu vermieten.  
Wittwe Arnold.

Die obere Etage meines am großen Berlin belegenen Hauses steh zu vermieten. Sie enthält 4 Stuben, mehrere Kammern, ein verschloßnes Entree, Küche und sonstiges Zubehör. Erforderlichen Falls kann dieselbe auch getheilt werden.

C. Riemschneider.

In dem Hause am Markte Nr. 822 ist das Gewölbe an der Ecke der Klausstraße mit den dazu gehörenden Localen, das bisher Herr Kaufmann Holzmüller im Pacht gehabt hat, zu vermietthen, und kann auf bevorstehende Ostern bezogen werden.

Zwey Stuben vorn heraus nebst Stuben- und Vordenkammern, auch Torfstall, sind an stille Familien einzeln oder zusammen zu vermietthen, große Brauhausgasse Nr. 365.

Im Hause Nr. 434 am großen Berlin ist in der ersten Etage ein Logis, bestehend aus 3 tapezirten Stuben, 3 Kammer, einem Ofen, Küche, Speisekammer und übrigen Zubehör, auf Ostern zu vermietthen.  
Schmiedemeister Wölff.

Die zweyte Etage, Bedientenstube und Pferdestall in Nr. 596 an der Moritzkirche, welche jetzt der Herr Hauptmann Nitsche bewohnt, ist künftige Ostern an einzelne Herren zu vermietthen.

In der großen Schloßgasse Nr. 1064<sup>a</sup> ist ein Logis, bestehend in Stube, Kammer, Küche und Vordenkammer, sogleich oder zu Ostern zu vermietthen.

In Nr. 1222 auf dem Neumarkt am Kirchthore ist eine Stube und Kammer an einen Herrn zu vermietthen.  
H. Madick.

In dem an der Glauchaischen Kirche gelegenen Hause sub Nr. 2015 ist sofort eine Stube nebst 2 Kammern und einer Küche an eine stille Familie zu vermietthen.

In dem ehemaligen Deutschen Hause auf dem Strohhohe Nr. 2079 Herrenstraße ist von Ostern an die untere Etage, bestehend in Stube, Kammer, Küche, trockenem Keller, mehreren Ställen, für Pferde und anderes Vieh geeignet, Boden nebst Vordenkammer, zu vermietthen. Auch kann auf Verlangen das ganze Haus in Miete gegeben werden. Näheres darüber in Nr. 1648 Leipziger Straße.

Der Fleischermeister Wagner.

Die nächste Versammlung der Singakademie  
findet  
Dienstags den 20. d. M.  
statt.

Mehrere sich empfehlende solide Wirthschafterinnen,  
Wittwen und ledige Personen, können sogleich und zu  
Ostern für mehrere Stände in Dienst treten, brauchbare  
Köchinnen, Hausmädchen, Kindermädchen, starke arbeit-  
same Mädchen vom Lande für die Herren Stärkefabri-  
kanten, Herren Fleischer und mehrere Herrschaften. Das  
Nähere ertheilt das Versorgungs-Geschäft von

C. Schilling in Halle.  
Märkerstraße Nr. 455.

Unterzeichneter beehrt sich, einem geehrten Publikum  
sein Etablissement hier selbst als Gärtner ergebenst anzu-  
zeigen, und erbietet sich zur Bearbeitung von Privat-  
gärten zu billigsten Preisen.

Fr. Hohmann,  
vor dem Klauschore Nr. 2160.

Fortepiano in Flügel- und Tafelform sind zu ver-  
mieten in Nr. 1069 am Paradeplatz.

Eingemachte rothe Rüben und gebrannte Mohrrüben  
sind zu haben in Nr. 2160 vor dem Klauschore bey  
Staudé.

Sonntag den 18. Januar ist Wurstpicnick mit  
Tanzvergnügen bey Siegfeld in Trotha, wozu erge-  
benst einladen

die Musici in Halle.

Mittwochs und Sonnabends fährt mein schon be-  
kanntes Personenfuhrowerk von Halle nach Magdeburg.  
Kernbach im Gasthof zum goldnen Ring.

Reisegelegenheit. Es ist alle Woche zwey Mal,  
meistentheils Dienstags und Freytags, Gelegenheit nach  
Naumburg hin und wieder zurück zu fahren, beyrn Lohn-  
fuhrmann Kkert in der großen Klausstraße Nr. 889.